



Aktuelle Informationen zum Schuljahresbeginn 2020/21

Liebe Eltern,

zunächst einmal hoffe ich, dass Sie und Ihre Familien schöne Sommerferien hatten und Ihre Kinder nun erholt und gesund ins neue Schuljahr starten.

Anfang dieser Woche hat das Schulministerium ein umfangreiches Konzeptpapier zur "Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021" veröffentlicht. Die Maßnahmen und Vorgaben, die für uns von Relevanz sind, möchte ich im Folgenden an Sie weitergeben. Anfang kommender Woche werde ich diese noch um konkrete Hinweise zur Durchführung des Unterrichts an der Karl-Ziegler-Schule ergänzen.

Präsenzunterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sollen wieder vollständig Präsenzunterricht laut Stundentafel erhalten.

- ⇒ Zum jetzigen Zeitpunkt ist das Unterrichtsangebot an der Karl-Ziegler-Schule umfassend gegeben: Aktuell ist es erfreulicherweise allen Lehrkräften möglich, vor Ort in der Schule zu unterrichten. Dadurch kann der Unterricht in allen Jahrgangsstufen ungekürzt laut Stundentafel erteilt werden. In den Jahrgangsstufen 6-EF wird es zusätzlich in allen Hauptfächern das Angebot geben, Intensivkurse zur individuellen Förderung und Aufarbeitung von fachlichen Defiziten wahrzunehmen.

Maskenpflicht

An allen weiterführenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterricht. Lehrkräfte tragen im Unterricht ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung, wenn sie den Mindestabstand von 1,5 Meter nicht einhalten können. Nur für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituationen kann von der Maskenpflicht abgesehen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.08.2020.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, Mund- Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Es können sowohl Einmal-Masken als auch Stoffmasken benutzt werden, Visiere als Ersatz sind nicht zulässig. Von diesen Regelungen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen dürfen die Schulen nicht mit eigenen Regelungen abweichen.

- ⇒ Bitte stellen Sie also sicher, dass Ihr Kind für den Schulbesuch mit Masken ausgestattet ist, da eine Teilnahme am Unterricht ohne Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich ist. Für den besonderen Fall, dass Ihr Kind den Mund-Nasenschutz vergessen hat, sind im Sekretariat Ersatzmasken erhältlich, auf die aber nur im Ausnahmefall zurückgegriffen werden sollte.

Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, müssen in den Klassen- und Kursräumen feste Sitzordnungen eingehalten werden, die dokumentiert werden. Klassen- und Kursunterricht ist nur innerhalb einer Jahrgangsstufe möglich.

- ⇒ Aus diesem Grund werden die Lernzeiten der Jahrgangsstufen 6-9 bis auf Weiteres im Klassenverband durchgeführt.

Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt.

- ⇒ Dies gilt auch für die Leistungskurse, die in Kooperation mit den anderen Mülheimer Gymnasien stattfinden.
- ⇒ Grundsätzlich ist die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften zwar erlaubt, die AGs an der Karl-Ziegler-Schule werden aber erst nach den Herbstferien starten.

weitere Maßnahmen zum Infektionsschutz

Alle Unterrichtsräume sollen regelmäßig und gründlich durchlüftet werden.

Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, ist an Schulen erlaubt. Auf das Tragen eines Mund-Nasenschutzes kann hier verzichtet werden, zumal der Unterricht im Fach Sport zunächst überwiegend im Freien stattfinden wird.

Im Musikunterricht muss bis auf Weiteres auf das gemeinsame Singen im Kursraum und den Einsatz von Blasinstrumenten verzichtet werden.

Teilnahme am Unterricht

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

Für **Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen** finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem **Angehörigen eine relevante Erkrankung**, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.

Verhalten bei Corona-Symptomen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.

Auch **Schnupfen** kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

Rückkehr aus Risikogebieten

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt.

⇒ Wir empfehlen Ihnen nachdrücklich die Nutzung der App!

Unterricht auf Distanz

Sollte eine Quarantäne erforderlich sein, ist die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, für die gesamte Dauer der Maßnahme ausgeschlossen (in der Regel 14 Tage). Die zur Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I

Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen. Die Zusammensetzung der Gruppen in den Betreuungsangeboten ist zu dokumentieren, um bei Bedarf Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb.

Pausen-/Mittagsverpflegung

Möglich sind Angebote zur Mittagsverpflegung durch Dienstleister, Kioske oder Bistros zur Versorgung derjenigen, die sich am Schulstandort aufhalten.

⇒ An der Karl-Ziegler-Schule wird das Schulbistro erst ab Montag, 17.08.2020, geöffnet sein; der Mensabetrieb mit warmem Essen ist bis auf Weiteres noch geschlossen. Bitte geben Sie Ihrem Kind daher ausreichend Verpflegung und Getränke von zu Hause mit.

Liebe Eltern,

bei der Umsetzung dieser und aller weiteren Maßnahmen, die im Zuge der aktuellen Hygienebestimmungen notwendig sind, sind wir auf Ihre aktive Mitarbeit und Unterstützung angewiesen. Sprechen Sie bitte mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern über die neuen Regelungen, damit wir gemeinsam die besonderen Herausforderungen des kommenden Schuljahres meistern!

Herzliche Grüße



komm. Schulleiterin